

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **18 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Zagreb (Jugoslawien)	Stadtgemeinde Zagreb	Erweiterungs-, Bebauungs- und Regulierungsplan	International	31. März 1931	November 1930
Basel	Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt	Ideenkonkurrenz für die kirchlichen Gebäude	Architekten der evangelischen Konfession u. zwar alle in Basel wohnhaften Architekten, alle in der Schweiz niedergelassenen schweizer. Architekten u. die im Ausland niedergelassenen Architekten mit Basler Bürgerrecht	30. April 1931	Januar 1931

Entschiedene Wettbewerbe

ZÜRICH. *Chirurgische Klinik des Kantonsspitals*. Die preisgekrönten Projekte sind abgebildet in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 97, Nr. 2, 3, 5 vom 10., 17. und 31. Januar 1931.

ZÜRICH. *Gewerkschaftshaus am Helvetiaplatz*. Im Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Gewerkschaftshaus am Helvetiaplatz in Zürich 4 wurde von der Mehrheit des Preisgerichtes folgende Rangordnung festgestellt, unter Verzicht auf die Erteilung eines ersten Preises: I. Rang 2. Preis (Fr. 4000) *Walter Fischer*, Mitarbeiter *Karl Zink*, Architekten, Zürich; II. Rang, 3. Preis (Fr. 3600) *Kündig & Oetiker*, Architekten B. S. A., Zürich; III. Rang, 4. Preis (Fr. 3200) *Gebr. Brüm*, Architekten B. S. A., Zürich; IV. Rang, 5. Preis (Fr. 2800) *Albert Maurer*, Architekt B. S. A., in Firma Vogelsanger

& Maurer, Zürich; V. Rang, 6. Preis (Fr. 2400) *Karl Egender* und *Ernst F. Burckhardt*, Architekten B. S. A., Zürich.

Die Projekte von *Aeschlimann & Baumgartner*, Architekten, Zürich, und *Witzig & Begert*, Architekten, Zürich, wurden vom Preisgericht zum Ankaufe für je Fr. 1000.— empfohlen. Eine Minderheit des Preisgerichtes, bestehend aus den Preisrichtern Prof. *Salvisberg*, Stadtbaumeister *Herter* und Architekt *Braillard*, hätte vorgezogen, das von der Mehrheit in den II. Rang gestellte Projekt *Kündig & Oetiker* in den ersten Rang zu stellen.

AARAU. *Schlachthaus*. Als Verfasser der beiden angekauften Projekte sind nachzutragen: Projekt Nr. 11 Architekt *Otto Dorer* in Baden, Projekt Nr. 40 Architekt *Max Böhm*, von Rheinfelden, in Bern.

Heimatschutz und Baugesetz

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz richtete unterm 15. Dez. 1930 die folgende Eingabe an den Regierungs- und Kantonsrat des Kantons Zürich, die wir mit gütiger Erlaubnis der Z.V.H. in Anbetracht ihrer Wichtigkeit im Wortlaut abdrucken:

«Hochgeehrte Herren!

Im November 1914 hat der Vorstand der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz (Z.V.H.) der kantonsrätlichen Kommission zur Revision des Baugesetzes einige Anregungen unterbreitet. Der Vorstand stellt mit Genugtuung fest, dass mehrere der damals geltend gemachten Anregungen im neuen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso begrüsst der Vorstand aufs wärmste die in mühevoller Arbeit von Delegierten der Fachverbände des S. I. A. und B. S. A. ausgearbeiteten Verbesserungen des zur Diskussion stehenden neuen Baugesetzentwurfes und schliesst sich diesen Vorschlägen, welche dem Sinne und Geist einer neuzeitlichen

Auffassung des Bauwesens gerecht werden, gerne an. Die Eingabe der genannten Fachverbände enthält ausserordentlich wichtige Vorschläge (wir verweisen auf die Artikel 1, 7b, 11, 12, 80, 90, 97, 100, 101, 106, 108, 115), deren Aufnahme in das neue Baugesetz auch vom Standpunkte eines weitsichtigen und lebendigen Heimatschutzes mit allem Nachdruck befürwortet werden soll. Ueberzeugt von der Bedeutung der vorgeschlagenen Neuerungen, werden wir für dieselben im grossen Kreise unserer Mitglieder zu Stadt und zu Land Propaganda machen.

Der Vorstand der Z. V. H. gestattet sich, noch folgende, in der Eingabe der genannten Fachverbände nicht enthaltene Vorschläge Ihnen zu unterbreiten:

Zu § 126, Absatz 1 (Baugesetzentwurf)

Diesem sei anzufügen: «...oder wenn durch die Ausnahmegewilligung den geschichtlichen und ästhetischen Interessen des Gemeinwesens gedient werden kann.»

Begründung: Die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung sollte als Ansporn zu ästhetisch günstiger Gestal-